

6.

Copia

Von einem Citou
betreff die Zapsen

Maister des Altesien Dientgen-
Carbier zu All Dierg. & sein
Zapfist von quarther lieutenant
haiming quolon nachherst
bestubum & Zapsenregierst
tserstgawestlingheid.

am 1450.

Anno 1712.

Zunächst in dem & offenkundig gegen alle
Männiglich mit diesem Briefe, das auf dem
das zu Ende gesetzten Dato, der hiesigen
& Mannschaften Quartier Lieutenant hiesig
allhier & geschäftig Reglement zu setzen
sind mit in diesem Briefe einzusehen zu lassen
dem Quartier & dem hiesigen Mannschaften
Diensten verbunden zu sein alle das zu tun
haben.

Mit Respekt.

Im Auftrage, sind die hiesigen Mannschaften
samt allen hiesigen, so zu dem Auftrage
gehören.

Darüber ist gefolgt.

Wies gütlich das gemeine Allhier.

Hiermit ist diese auf dem Briefe
& gesetzten von 1450. Im Louis
gütlich hiesigen Mannschaften
geschickten zu setzen & zu lassen.

Also.

Zunächst sind diese in dem hiesigen
hiesigen Mannschaften in dem hiesigen
gütlich gesetzten hiesigen Mannschaften
samt allen hiesigen, so zu dem Auftrage
gehören.

Darüber ist gefolgt das die hiesigen Mannschaften
samt allen hiesigen, so zu dem Auftrage
gehören.

4 Obige bestatungsgeltigkeit zu fordern ist, insbesondere
 Gelder, die bei Einreise, so wie die Douanepausen nach einem Aus-
 zuschlag, 4 Jahre ist solte nachherkommen geltend in auf fordern
 Gelder unanwendbar. Wenn hiesige bestatung 4 hiesigen
 anwendbar, so wie die Douanepausen nach auf geltend in auf
 anwendbar ist.

[illegible][illegible]

Landschaften Spiegel
zu Hülse.

Copia

Von einen Kaufbrief die Zapfenlesi

Meister Hr. Heirnich Dietrichen

Barbier zu Altorf & seyn

Daselbst von Quartier Lieutenant

Heinrich Groben verkaufte

Badstuben & Zapfenwirtschaftgerechtigkeit

Um F. 450

Anno 1712

Zuwissen Kund & offenbar seyn aller Männiglichen mit diessem Briefe, das auf heut das zu jede gesezte Dato, der frommen ehr und manhafter Quartier Lieutenant Heinrich Grob zu Altorf & Grafschaft Kyburg sesshaft, gekauft & hiermit in Kraft diesses Briefes zu kaufen gegeben hat. Dem ehrenhaft & kauferfahrenen Meister Hr. Heinrich dietrichen Barbier zu bemahlten Altorf & allen seinen Erben

Mit Nahmen

Ein Badstuben samt der Zapfenwirtschaft Gerechtigkeit, samt etwas herfür so zu der Badstuben gehörig.

Dawohl geht jährlich

Vier Gulden der Gemeinde Altorf.

Hierauf ist diesse Recht & Redlicher Kauf ergangen & beschlossen um F. 450. Ein Lohns Jahres Trinkgeld, guter löblicher Statt Zürich Münz & Währung wolgrade gestalten und erlegen & zu bezahlen.

Als.

Zwey hundert zehn Gulden in Eintausender Gulden vermögenden Brief Herren beiderman in xxx Dreyssig & an Gulden zwanzig Schilling Zins mit Martini 1712 verfahren. Zuzug hundert & acht Gulden zwanzig Schiling samt die Trinkgelder bar zu bezahlen.

Sonsten ledig aussert dass die Lisabathe May auf dem Hauss & obiger Badstubengerechtigkeit zu fordern hat, einhundert Gulden, laut Briefes, so aber dem Verkäufer noch ihrem Bad zufallen, & dann ist solche erbautanden getreue in acht hundert Gulden vermögenden Brief Herrn Bassler % Hauptman verschriben, so aber dem Vorgeber nach also bald ausshin bezahlt werden solle.

Im übrigen übergiebt der Verfasser dem Käufer vorbeschrieben Badstuben & Zapfenwirtschaftgerechtigkeit mit allen Freyheiten, rechtsammen & zugehör, wie er & seine Nachfahren solche bessassen & genutzt & gebraucht habend, auch ihren dabey zugesagt & versprochen wen künftig hin etwas anders ihrem Käufer angezeigt herfür kommen sollte. Er & seine Erben dafür jederzeit Käuferschaft & genugsamen Abtretung zu thun & zu leisten, nach der Grafschaft Kybruch Gricht Brauch & Rechten getraulich & den alle Gefede.

Und dessen zu mehrten meisten Urkund habend eingang ernalte Verkäufer & Käufer mit unterteiniger Kraft gebalter, den Wohledel gebohren & gesprochen Quartierhauptman Johann

Hartmann Weiss von Wölflingen, des Raths löblicher Statt Zürich & Herr der Grafschaft Kyburg, ihren insbesondere hochgeehrt & grosszügigen Nachbarn, dass er seye anerbohrenen wohlredlich Einsigel für sie & ihre Erben. Jedoch ermallter Graffschaft Kyburg an Ihren Freyheiten & Gerechtigkeiten in allwesen ohn vergeifen; dassgliche auch ihrem Herzen Landvogt & seinen Erben ohn Schaden: öffentlich gehenkt hat in disserem Brief, der Geber ist auf den drithen Tag Wintermonath nach der heilsamen Geburth Christ gezehlt, siebenzehnhundert & zwölf Jahren.